

I N H A L T

Nr.	Seite
<p>24. 21. IV. 88 I ZR 136/86</p>	<p>a) Die Entfernung von Kontrollnummern, mit deren Hilfe der Hersteller in der Lage ist, den Weitervertrieb seiner – einer zulässigen Vertriebsbindung nicht unterliegenden – Waren auf ihm genehme Wiederverkäufer zu beschränken, verstößt grundsätzlich nicht gegen § 1 UWG. Das gilt auch für den weiteren Vertrieb solcher Waren.</p> <p>b) Ein solches Kontrollsystem kann ausnahmsweise schutzwürdig sein, wenn vorrangigen Allgemeininteressen nicht auf anderem Wege Rechnung getragen werden kann.</p> <p>c) Zur Frage der Irreführung des Verkehrs, wenn ohne Hinweis Ware angeboten wird, an der solche Kontrollnummern entfernt worden sind.</p> <p>d) Zur Frage, wann die mit der Entfernung von Kontrollnummern einhergehende Beschädigung von Markenware zeichenrechtlich zu beanstanden ist. (»Entfernung von Kontrollnummern I«)</p> <p style="text-align: right;">185</p>
<p>25. 21. IV. 88 V ZB 10/87</p>	<p>Für Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümer untereinander, die in der anteilmäßigen Verpflichtung zum Tragen der Lasten und Kosten (§ 16 Abs. 2 WEG) wurzeln, haftet der Erwerber einer Eigentumswohnung auch dann, wenn es sich um Nachforderungen aus Abrechnungen für frühere Jahre handelt, sofern nur der Beschluß der Wohnungseigentümergeinschaft, durch den die Nachforderungen begründet wurden (§ 28 Abs. 5 WEG), erst nach dem Eigentumserwerb gefaßt worden ist.</p> <p style="text-align: right;">197</p>
<p>26. 25. IV. 88 II ZR 185/87</p>	<p>Wer im Rahmen des Geschäftsbetriebs einer GmbH planmäßig über längere Zeit in nicht unerheblichem Umfang für diese Devisentermingeschäfte in eigener Zuständigkeit betreibt, handelt berufsmäßig und ist deshalb börsentermingeschäftsfähig.</p> <p style="text-align: right;">205</p>

INHALT

Nr.		Seite
19. 11. IV. 88 II ZR 272/87	Zur Frage, ob a) das im Art. 93 Abs. 1 WG kodifizierte Wirkungsstatut des Zahlungsortes durch Parteivereinbarung abbedungen werden kann, b) die Abtretung der Forderung aus einem präjudizierten Wechsel zu ihrer Wirksamkeit dessen Übergabe erfordert.	145
20. 11. IV. 88 II ZR 313/87	Der Erwerb eines Handelsunternehmens aus der Hand des Sequesters schließt die Anwendbarkeit von § 25 Abs. 1 HGB und § 419 BGB jedenfalls dann nicht aus, wenn sich an die Sequestration nicht die Eröffnung des Konkursverfahrens anschließt.	151
21. 13. IV. 88 IVb ZR 34/87	Treffen in Mangelfällen minderjährige unverheiratete Kinder sowohl mit einem nach § 1582 BGB bevorrechtigten geschiedenen Ehegatten als auch mit einem neuen Ehegatten des Verpflichteten zusammen, so ist § 1609 Abs. 2 Satz 1 BGB in dem Sinn einschränkend auszulegen, daß der dort vorgesehene unterhaltsrechtliche Gleichrang mit den Kindern nur für den geschiedenen Ehegatten gilt.	158
22. 13. IV. 88 VIII ZR 274/87	a) Die Beweisregel des 416 ZPO greift erst ein, wenn die – bestrittene – Echtheit des Urkundentextes feststeht. b) Der Beweis des Gegenteils der gesetzlichen Vermutung der Echtheit der über der Unterschrift stehenden Schrift einer Privaturkunde kann durch den Antrag auf Parteivernehmung des Gegners geführt werden; § 445 Abs. 2 ZPO ist auf diesen Antrag nicht anwendbar.	172
23. 14. IV. 88 III ZR 12/87	Der Ablauf der Entscheidungsfrist nach Art. 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer führt nicht automatisch zur Beendigung des Schiedsrichteramts. Gibt der Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer den Parteien eines Schiedsverfahrens vor der Entscheidung über die Verlängerung der Frist nach Art. 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme, so verstößt dies nicht gegen den deutschen verfahrensrechtlichen ordre public.	178

Wien, (1988)

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

104. BAND



1988

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN